

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Hebertshausen

Der Stiftungsrat gibt sich in Anlehnung an § 6 der Errichtungsurkunde nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

1. Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich aus § 7 der Errichtungsurkunde.

§ 2 Vorsitzender

1. Die „Bürgerstiftung Hebertshausen“ wird in der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten. Der Vorsitzende organisiert, koordiniert und leitet die Stiftungsratssitzungen. Einladungen zur Stiftungsratssitzung müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

§ 3 Stiftungsratssitzungen

1. Sitzungen des Stiftungsrats finden mind. 2 x im Kalenderjahr statt und sind nichtöffentlich.
2. Der Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder handlungsfähig.
3. Neben sonstigen Dritten kann auch jedes Mitglied des Stiftungsrates selbst Förderanträge anregen, auch wenn er in der zu fördernden Organisation engagiert ist.
4. Die Priorisierungen der Stiftungsanträge und die Höhe der Förderung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Hält der Vorsitzende die Teilnahme von Gästen für sachdienlich, so kann er diese auf Vorschlag der Stiftungsratsmitglieder zu den Sitzungen einladen.

§ 4 Sitzungsprotokoll

1. Über die Inhalte jeder Stiftungsratssitzung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt. Die Protokollführung obliegt dem Vertreter der Sparkasse. Die Niederschrift enthält folgende Punkte:
 - a) die Namen der Teilnehmer
 - b) die behandelten Beratungsgegenstände
 - c) die Anträge
 - d) das Ergebnis der Beratung

2. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. die Übermittlung des Protokolls kann auch per Email erfolgen.

§ 5 Stiftungsanträge

Anträge auf Stiftungsmittel erfolgen mittels eines Formblattes. Eingehende Anträge werden an den Stiftungsratsvorsitzenden geleitet und dort bis zur Entscheidung über die Verteilung der Ausschüttung aufbewahrt. Eine Einsichtnahme durch die sonstigen Stiftungsratsmitglieder ist jederzeit möglich.

§ 6 Vertraulichkeit und Solidarität

1. Alle Mitglieder des Stiftungsrats verpflichten sich über alle Informationen, die sie im Zusammenhang ihrer Tätigkeit als Stiftungsrat erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Desweiteren dürfen keine Informationen über Abstimmungsverhalten, Inhalte von Abstimmungsdiskussionen, etc. an Dritte weitergegeben werden. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung im Stiftungsrat.

2. Die Stiftungsratsmitglieder bekennen und identifizieren sich mit den Zielen und der Tätigkeit der Stiftung. Ihr Wirken im Innen- und Außenverhältnis ist darauf ausgerichtet, die Tätigkeit der Stiftung und Ihre Reputation jederzeit bestmöglich zu fördern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde mit der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Bürgerstiftung Hebertshausen

Hebertshausen, 25.01.2011


Michael Krejtzmeir
Vorsitzender